

## Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

### Artikel 1 - Anwendbarkeit der Allgemeinen Bedingungen

1. Diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend "Allgemeine Bedingungen" genannt) gelten für alle unsere Offerten, Angebote, Auftragsbestätigungen und alle mit uns geschlossenen Verträge. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten auch für weitere oder Folgebestellungen oder Vereinbarungen. Von diesen Allgemeinen Bedingungen abweichende Regelungen sind nur gültig, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.

2. Allgemeine Einkaufsbedingungen und/oder sonstige Bedingungen des Käufers finden keine Anwendung, es sei denn, sie werden von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt.

3. Bei textlichen Bedeutungsunterschieden zwischen den verschiedenen Sprachversionen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat der niederländische Text und die Erklärung nach niederländischem Recht immer Vorrang.

### Artikel 2 - Angebote; Abschluss von Verträgen

1. Alle unsere Angebote oder Preisangaben sind stets völlig freibleibend. Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn und soweit wir eine Bestellung des Käufers schriftlich annehmen oder wenn wir eine Bestellung tatsächlich ausführen.

2. Im Falle einer schriftlichen Annahme durch uns sind wir nur zu dem verpflichtet, was von uns schriftlich angenommen wurde. Der Käufer ist an seine Bestellung gebunden, solange die Bestellung nicht von uns abgelehnt wurde.

3. Zusätzliche und abweichende Bestimmungen in der Bestellung zu unserem Angebot oder unserer Preisangabe sind für uns grundsätzlich nur dann und insoweit verbindlich, als wir diese Bestimmungen ausdrücklich schriftlich akzeptiert haben.

### Artikel 3 - Preise und Preisangaben

1. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, versteht sich der vereinbarte Preis in Euro ohne Kosten für Anreise, Transport und/oder Versand, Verpackung, Versicherung und eventuell vom Staat zu erhebenden Zöllen und Abgaben, darunter Mehrwertsteuer. Die Preise gelten nur für die Lieferung innerhalb der Niederlande.

2. Werden nach Vertragsabschluss gemäß Artikel II Absatz 1 die Preise für Materialien, Hilfsmittel, Teile, Rohstoffe, Löhne, Gehälter, Sozialbeiträge und staatliche Abgaben erhöht, bevor die Bestellung vollständig ausgeführt ist, sind wir berechtigt, unsere Preise entsprechend zu erhöhen und an den Käufer weiterzugeben.

3. Der vereinbarte Preis versteht sich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, zuzüglich Montage und/oder Installation und Lieferung der Waren als betriebsbereit.

### Artikel 4 - Dokumente, Hilfsmittel und Informationserteilung

1. Kostenvoranschläge, Pläne, Kataloge, Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben, die von uns erstellt, produziert oder zur Verfügung gestellt werden, oder andere zu Angeboten oder Lieferungen gehörende Dokumente sowie Hilfsmittel wie Modelle, Formen, Stempel, Matrizen und Werkzeuge bleiben jederzeit unser Eigentum - auch wenn dem Käufer die Herstellungskosten in Rechnung gestellt wurden - und sind auf erste Anforderung an uns zurückzugeben.

2. Außer bei schriftlicher Zustimmung unsererseits garantiert der Käufer, dass die im vorigen Absatz beschriebenen Dokumente, Hilfsmittel und von uns erteilten Informationen nicht kopiert oder nachgemacht werden oder Dritten, weder zum Zwecke der Wiederverwendung noch zum Zweck der Einsichtnahme zugänglich gemacht oder zur Verfügung gestellt werden. Wir sind berechtigt, vom Käufer die Mitwirkung bei der Unterzeichnung einer von uns vorgelegten Geheimhaltungserklärung zu verlangen.

3. Alle von uns zur Verfügung gestellten Informationen, Berechnungen, Mitteilungen und Spezifikationen über Kapazitäten, Ergebnisse und/oder erwartete Leistungen der von uns zu liefernden Waren sind für uns unter Beachtung der Bestimmungen von V Abs. 1 nur dann verbindlich, wenn und soweit diese Angaben in unserer schriftlichen

Auftragsbestätigung enthalten oder Bestandteil der gesondert zwischen uns und dem Käufer abgeschlossenen schriftlichen Vereinbarung sind.

### Artikel 5 - Lieferung und Lieferfristen

1. Die Lieferung innerhalb der Niederlande erfolgt DAP Delivered At Place (Incoterms 2010). Das bedeutet, dass die Lieferung erfolgt, indem die Waren dem Käufer entladebereit zur Verfügung gestellt werden. Wir tragen alle Kosten und Risiken, die mit dem Transport der Waren zum vereinbarten Bestimmungsort verbunden sind. Von diesem Zeitpunkt an geht die Gefahr auf den Käufer über. Der Käufer ist verpflichtet, die Waren zu entladen. Der Käufer hat beim Zoll mithilfe der erforderlichen Einfuhrdokumente für alle Einfuhrzölle und Formalitäten Sorge zu tragen.

2. Die Lieferung außerhalb der Niederlande erfolgt ab Werk, "Ex Works" (Incoterms), sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

3. Erfolgt die Lieferung in Teilen, so gelten die einzelnen Parteien als selbstständige Lieferungen.

4. Die Wartezeit am Lieferort für die Entladung der Waren beträgt maximal eine Stunde ab dem Zeitpunkt, an dem wir am vereinbarten Lieferort eingetroffen sind. Ist die Wartezeit länger als eine Stunde, berechnen wir dem Käufer mindestens € 75,00 pro Stunde, gerechnet ab einer Stunde nach Ankunft am Lieferort. Darüber hinaus gehen alle Wartekosten, die z. B. dadurch entstehen können, dass der Käufer seine Einfuhrzölle und sonstigen Gebühren nicht rechtzeitig bezahlt, zu Lasten des Käufers.

5. Nachdem die betreffenden Waren unser Haus verlassen haben oder wir dem Käufer schriftlich mitgeteilt haben, dass die Waren versandbereit sind, gelten sie unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 1 dieses Artikels als geliefert. In diesem Fall gilt als Lieferort unsere Niederlassung (ab Werk, Ex Works); auch für den Fall, dass zwischen den Parteien ein kostenloser Versand und/oder Transport vereinbart wird.

6. Nimmt der Käufer die Waren nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß ab, gerät er in Verzug, ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich ist. Wir sind dann berechtigt, die Waren auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern oder an Dritte zu verkaufen. In diesem Fall schuldet der Käufer weiterhin den Kaufpreis zuzüglich Lagerkosten, Zinsen und aller sonstigen Kosten, mit der Maßgabe, dass davon der Nettoerlös aus der Veräußerung an den Dritten abgezogen wird.

7. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, werden Waren, die uns zur Verarbeitung, Reparatur oder Inspektion überlassen wurden, auf Gefahr des Käufers aufbewahrt. Wir verpflichten uns, die uns vom Käufer überlassenen Waren mit der gebotenen Sorgfalt zu lagern und zu behandeln.

8. Die angegebene Lieferfrist ist nur eine Indikation und keine endgültige Frist. Hinsichtlich der Lieferzeiten kommen wir nur in Verzug, wenn wir rechtsgültig in Verzug gesetzt werden.

9. Wir beginnen die Arbeiten erst dann, wenn der Käufer alle für die Ausführung der Bestellung erforderlichen Informationen, Zeichnungen, Genehmigungen, Formalitäten usw. zur Verfügung gestellt hat. Erst nach Erhalt dieser (benötigten) Unterlagen beginnt die Lieferfrist.

10. Wenn wir mit der Bestellung eine erste Zahlung verlangen, beginnt die Lieferzeit erst, wenn diese Zahlung bei uns eingegangen ist.

### Artikel 6 - Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt im Sinne dieses Artikels wird höherer Gewalt gemäß Artikel 6:75 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs gleichgesetzt. Unter höherer Gewalt wird in jedem Fall, aber nicht ausschließlich, verstanden: Feuer, Wasserschäden, Überschwemmungen, Erdbeben, Vulkanausbruch, Aschewolken, Kernreaktionen, Boden-, Luft- und Wasserverschmutzung, Terrorismus, staatliche Maßnahmen, Betriebsstörungen bei Lieferanten sowie Nichterfüllung von Lieferanten, wozu auch zu späte Lieferungen gehören, Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Unruhen, Geiselnahme, (bio-)chemische Waffen und Schäden durch Krieg oder Unruhen, Diebstahl, Asbest, Verkehrsbehinderungen, Streiks (organisiert und unorganisiert),

Betriebsbesetzung, übermäßige Abwesenheit von Personal durch Krankheit, Mangel an Arbeitskräften oder Rohstoffen, Defekte an Maschinen und/oder Anlagen, Störungen in der Energieversorgung, all dies sowohl in unserem Unternehmen als auch bei Dritten, von denen wir die benötigten Materialien oder Rohstoffe ganz oder teilweise beziehen müssen, sowie während der Lagerung oder des Transports, ob in eigener Regie oder nicht, und darüber hinaus aus allen anderen Gründen, die ohne unser Verschulden oder Zutun entstehen.

2. Solange die höhere Gewalt andauert, ruhen unsere Liefer- und sonstigen Verpflichtungen.

3. Wird die Lieferung durch höhere Gewalt um mehr als 6 Monate verzögert, sind sowohl wir als auch der Käufer berechtigt, den Vertrag ohne gerichtliche Intervention aufzulösen, ohne Schadenersatzpflichtig zu werden.

4. Sind wir bei Eintritt höherer Gewalt unseren Verpflichtungen bereits teilweise nachgekommen oder können wir unseren Verpflichtungen nur teilweise nachkommen, sind wir berechtigt, den bereits gelieferten bzw. den lieferbaren Teil separat in Rechnung zu stellen und der Käufer ist verpflichtet, diese Rechnung zu bezahlen, als würde es eine gesonderte Vereinbarung betreffen.

5. Im Falle höherer Gewalt kann der Käufer keinen Schadenersatz von uns verlangen.

#### **Artikel 7 - Eigentumsvorbehalt**

1. Der Verkauf und die Lieferung erfolgen unter erweitertem Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum an verkauften und gelieferten Waren, auch an bereits bezahlten Waren, bleibt vorbehalten, bis alle unsere Forderungen gegen den Käufer aus den Verträgen und damit zusammenhängenden Tätigkeiten - einschließlich Zinsen, Kosten, Zuschläge und Steuern - erfüllt sind.

2. Der Käufer ist vor diesem Zeitpunkt nicht berechtigt, die Waren zu übereignen, zu belasten, zu beleihen, zu verpfänden, hypothekarisch zu verwenden oder in sonstiger Weise an Dritte zu übertragen. Der Käufer ist berechtigt, diese Waren nur im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit zu bearbeiten und zu verarbeiten und/oder zu verwenden.

3. Der Käufer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren dauerhaft gegen Feuer-, Explosions- und Wasserschäden sowie Diebstahl zu versichern. Der Käufer ist verpflichtet, die Police der vorgenannten Versicherung auf erste Anforderung zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Ab dem Zeitpunkt der Lieferung trägt der Käufer das Risiko für den Verlust, die Beschädigung oder eine sonstige Wertminderung der gelieferten Ware.

4. Der Käufer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren mit der gebotenen Sorgfalt und als erkennbar als unser Eigentum zu lagern. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung wird der Kaufpreis sofort in voller Höhe fällig.

5. Der Käufer wird uns stets die Möglichkeit geben, die gelieferten Waren ohne weitere Inverzugsetzung oder gerichtliche Intervention unverzüglich zurückzunehmen. Unbeschadet der uns zustehenden sonstigen Rechte ermächtigt uns der Käufer bereits jetzt unwiderruflich für den Fall, dass er seine (Zahlungs-) Verpflichtungen uns gegenüber nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, ohne Inverzugsetzung oder gerichtliche Intervention die von uns gelieferten und an beweglichen oder unbeweglichen Sachen angebrachten Waren auf erstes Anforderung zu demontieren und in Besitz zu nehmen. Dies jeweils unter Androhung einer sofort fälligen Geldbuße von 1.000,00 € für jeden Tag, den die Waren bei dem Käufer verbleiben, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an dem wir den Käufer hierzu in Verzug gesetzt haben. Die Kosten, die durch die Ausübung unseres Eigentumsrechts entstehen, gehen zu Lasten des Käufers, unbeschadet des Rechts auf vollen Schadenersatz.

6. Der Käufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Dritte (möglicherweise) Rechte an den Waren geltend machen, auf denen unser Eigentumsvorbehalt ruht. Für den Fall, dass der Käufer dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist, schuldet er eine Geldbuße in Höhe von 15 % des unbezahlten Teils der Forderungen, worauf sich der Eigentumsvorbehalt bezieht, unbeschadet der sonstigen uns im Zusammenhang mit diesen Forderungen zustehenden Rechte.

#### **Artikel 8 - Bezahlung**

1. Die Zahlungsfrist ist eine Ausschlussfrist und beträgt 30 Tage nach Rechnungsdatum, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben.

2. Der Käufer gerät durch den bloßen Ablauf einer Zahlungsfrist von Rechts wegen in Verzug. In diesem Fall werden alle unsere Forderungen gegen den Käufer in ihrer Gesamtheit sofort fällig, unbeschadet der uns zustehenden sonstigen Rechte.

3. Bei Zahlungsverzug schuldet der Käufer ohne jegliche Inverzugsetzung Zinsen in Höhe von 1,5 % pro Monat auf den vollen Rechnungsbetrag. Ein anteiliger Kalendermonat gilt in diesem Zusammenhang als ein ganzer Kalendermonat.

4. Bei Überschreitung des Zahlungsziels schuldet der Käufer außergerichtliche Kosten. Diese außergerichtlichen (Inkasso-)Kosten werden auf mindestens 15 % des fälligen Betrages einschließlich Mehrwertsteuer, mindestens jedoch auf 250,00 € ohne Mehrwertsteuer festgesetzt, unbeschadet unseres Rechts auf Ersatz sonstiger Schäden.

5. Alle gerichtlichen Kosten, die uns zur Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers entstehen, werden vom Käufer erstattet. Zu den gerichtlichen Kosten gehören auch die Kosten eines Insolvenzantrags als Inkassomittel.

#### **Artikel 9 - Sicherheitsleistung**

1. Wenn wir mit dem Käufer vereinbart haben, dass die Zahlung im Voraus erfolgen soll oder eine Sicherheit mittels Bankgarantie geleistet werden muss, werden wir nur eine Bankgarantie einer (von uns genehmigten) niederländischen Systembank zustimmen.

2. Entstehen begründete Zweifel an der Solvenz oder der Bonität des Käufers, sind wir berechtigt, eine vollständige oder teilweise Vorauszahlung oder - zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Käufers - eine ausreichende Sicherheit (z. B. durch eine Bankgarantie oder eine stille Verpfändung) oder deren Erweiterung zu verlangen und erst nach Eingang dieser Vorauszahlung oder nachdem diese Sicherheit geleistet oder erweitert wurde, unsere Arbeit fortzusetzen. In diesem Fall sind wir berechtigt, nur per Nachnahme zu versenden.

3. Der Käufer ist selbst für die eventuell hierdurch entstehende Lieferverzögerung und daraus resultierende Schäden verantwortlich.

4. Ist der Käufer nicht innerhalb von 14 Tagen nach unserer Aufforderung zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung übergegangen, sind wir berechtigt, die Vereinbarung ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung aufzulösen, ohne zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet zu sein.

#### **Artikel 10 - Verbot der Aussetzung und Aufrechnung**

1. Dem Käufer ist es nicht gestattet, irgendeine Verpflichtung des Käufers, sei es aufgrund dieser Vereinbarung oder anderweitig, ganz oder teilweise auszusetzen.

2. Der Käufer ist nicht berechtigt, irgendeine Schuld, die er uns gegenüber hat, sei es aufgrund dieser Vereinbarung oder anderweitig, gegen irgendeine (Gegen-)Forderung aufzurechnen, die der Käufer möglicherweise gegen uns hat, es sei denn, dass dies unter Angabe der aufzurechnenden oder zu kürzenden Beträge und Rechnungen schriftlich vereinbart wurde.

3. Wenn der Käufer in irgendeiner Weise Teil einer Unternehmensgruppe ist, werden unter Käufer im Sinne dieses Artikels auch alle Unternehmen verstanden, die in irgendeiner Weise zu dieser Gruppe gehören.

#### **Artikel 11 - Auflösung und Aussetzung**

1. Falls der Käufer nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß irgendeine Verpflichtung erfüllt, die sich für ihn aus dem mit uns geschlossenen Vertrag ergeben könnte, sowie im Falle von Konkurs, Zahlungsaufschub, Stilllegung und/oder Liquidation des Betriebs des Käufers sowie bei der gerechtfertigten Befürchtung, dass der Käufer seine finanziellen Verpflichtungen uns gegenüber nicht erfüllen kann, sind wir berechtigt, den Vertrag und die damit unmittelbar zusammenhängenden Vereinbarungen nach unserem Ermessen ohne Inverzugsetzung oder gerichtliche Intervention ganz oder teilweise aufzulösen oder deren Ausführung

auszusetzen. Der Widerruf, die Auflösung oder Aussetzung berühren nicht unsere sonstigen Rechte, insbesondere das Recht, Ersatz des Schadens von dem Käufer zu verlangen, der uns durch die (vorzeitige) Beendigung entsteht. Hat der Käufer zum Zeitpunkt der Auflösung bereits Leistungen in Erfüllung des Vertrags erhalten, werden diese Leistungen und die damit verbundenen Zahlungsverpflichtungen nicht Gegenstand einer Rückabwicklung sein. In keinem Fall sind wir zur Zahlung irgendeiner Entschädigung verpflichtet.

2. Für den Fall, dass ein Ereignis im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels eintritt, sind alle unsere Forderungen gegen den Käufer sofort und in voller Höhe zahlbar und wir sind berechtigt, die betreffenden Waren zurückzunehmen. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Grundstücke und Gebäude des Käufers zu betreten, um die Waren in Besitz zu nehmen. Der Käufer ist verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um uns die Gelegenheit zu verschaffen, unsere Rechte durchzusetzen.

#### **Artikel 12 – Widerruf durch den Käufer**

1. Der Widerruf irgendeiner uns erteilten Bestellung durch den Käufer ist nur möglich, wenn wir dazu unsere schriftliche Zustimmung erteilt haben. In diesem Fall ist der Käufer unter anderem verpflichtet, uns für den entgangenen Gewinn zu entschädigen.

2. Falls wir dem Widerruf der Bestellung zustimmen, schuldet der Käufer eine Entschädigung, die mindestens den Rechnungen entspricht, die wir von unseren Lieferanten im Zusammenhang mit der Beschaffung der benötigten Materialien erhalten haben, zuzüglich der von uns bereits ausgeführten Arbeiten, dies jeweils unbeschadet des Rechts auf vollständigen Schadenersatz.

3. Falls der Käufer die Bestellung direkt nach der Bestellung widerruft, beträgt die Entschädigung in jedem Fall 60 % der Bestellung, da alle Waren sofort einen Tag nach der Bestellung von uns bei den jeweiligen Lieferanten bestellt werden und ein Widerruf dort nicht möglich ist.

4. Bestellt der Käufer Waren, die auf Lager sind, beträgt die Entschädigung mindestens 25 % des Kaufpreises.

5. Der Käufer ist verpflichtet, uns jederzeit vor Ansprüchen Dritter infolge des Widerrufs der Bestellung zu schützen.

#### **Artikel 13 - Mängel**

Enthalten die gelieferten Waren Einschränkungen, die technisch nicht zu vermeiden sind (u. a. Abweichungen in Qualität, Farbe, Maßen, Gewicht, Design u. ä.) und/oder nicht zu einer wesentlichen Einschränkung der Funktionalität der gelieferten Waren führen und/oder nicht dazu führen, dass die gelieferten Waren nicht länger die für den spezifischen Zweck, für den der Käufer die gelieferten Waren verwendet, erforderliche Funktionalität aufweisen, ist nicht von einem Mangel die Rede.

#### **Artikel 14 - Inspektion und Beanstandungen (Reklamationen)**

1. Der Käufer ist verpflichtet, die Waren sofort bei Lieferung oder nach Abschluss der von uns ausgeführten Arbeiten oder – wenn dies früher ist - nach Erhalt durch ihn selbst oder durch einen in seinem Namen handelnden Dritten sorgfältig zu prüfen (oder prüfen zu lassen), (wozu auch Beschädigungen gehören).

2. Die auf den Frachtbriefen, Lieferscheinen, Auftragsbestätigungen, Rechnungen oder ähnlichen Dokumenten angegebenen Mengen, Gewichte, Zusammenstellungen gelten als richtig, wenn nicht sofort nach Erhalt und vor der Verarbeitung und/oder Bearbeitung eine Reklamation erfolgt und dies auf dem Frachtbrief oder der Empfangsbestätigung vermerkt wird.

3. Reklamationen über gelieferte Waren und von uns ausgeführte Arbeiten sind vom Käufer schriftlich geltend zu machen. Dabei gilt Folgendes:

- Sichtbare Mängel verfallen, wenn der Käufer uns den Mangel nicht innerhalb von 48 Stunden nach Erhalt der Waren schriftlich mitgeteilt hat;

- nicht sichtbare Mängel oder alle anderen als die in den Absätzen 1 und 2 beschriebenen möglichen Mängel sind uns innerhalb von 5 Werktagen, nachdem der Käufer den Mangel festgestellt hat oder billigerweise hätte feststellen können,

schriftlich mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Käufer keinen Mangel in der Leistung mehr geltend machen.

4. Bei der schriftlichen Mitteilung der Beanstandung sind die Art und der Grund der Beanstandung sowie der Zeitpunkt der Feststellung genau anzugeben. Fehlen diese Angaben, so gilt die Mitteilung nicht als Beanstandung.

5. Nach der Feststellung eines Mangels ist der Käufer verpflichtet, den Gebrauch, die Bearbeitung, Verarbeitung oder Installation der betreffenden Waren sofort einzustellen, und er wird jegliche für die Prüfung der Reklamation von uns gewünschte Mitarbeit leisten, indem er uns unter anderem die Gelegenheit verschafft, vor Ort eine Untersuchung über die Umstände der Bearbeitung, Verarbeitung, Installation und/oder des Gebrauchs durchzuführen oder durchführen zu lassen.

6. Der Käufer muss uns etwaige Fehler in der Rechnung innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt schriftlich mitgeteilt haben. Andernfalls gilt die Rechnung als richtig und unbestritten.

7. Geringfügige Abweichungen mit den üblichen Toleranzen kann der Käufer nicht zum Anlass für Beanstandungen nehmen oder um Schadenersatz oder den Widerruf der Bestellung zu verlangen.

8. Es werden keine Beanstandungen von Waren akzeptiert, die angebrochen sind oder ganz oder teilweise verarbeitet und/oder bearbeitet wurden.

9. Eine Beanstandung entbindet den Käufer nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen.

10. Eine Rücksendung der gelieferten Sachen ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung und unter den von uns festgelegten Bedingungen möglich. Sendet der Käufer die Waren ohne vorherige schriftliche Zustimmung zurück, gehen alle mit der Rücksendung verbundenen Kosten zu Lasten des Käufers. In diesem Fall steht es uns frei, die Waren auf Kosten und Gefahr des Käufers gegen eine Gebühr von 15 % des Rechnungsbetrags einschließlich Mehrwertsteuer einzulagern (oder einlagern zu lassen).

11. Eventuelle Klagen sind binnen einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach der Reklamation bei einem infolge dieser Bedingungen zuständigen Gericht anhängig zu machen. Mit Ablauf dieser Frist erlischt jeder Anspruch auf Schadenersatz.

#### **Artikel 15 - Garantie**

1. Für Waren, die wir nicht selbst herstellen, garantieren wir, dass die verkauften Sachen während der vom betreffenden Lieferanten angegebenen Garantiezeit, die nach Lieferung des Produkts an den Käufer beginnt, gemäß den Spezifikationen des Lieferanten funktionstüchtig sind. Abweichungen von den Spezifikationen, die nicht dazu führen, dass die Waren nicht (mehr) für den Verwendungszweck des Käufers geeignet sind, stellen keinen Mangel dar. Diese Garantie gilt nicht, wenn das Material und/oder das spezifische Herstellungsverfahren ausdrücklich vom Käufer vorgeschrieben wurden.

2. Wenn wir die verkauften Waren aus den von den Lieferanten gelieferten Waren herstellen, ist die Garantie für das Endprodukt auf 12 Monate beschränkt, die mit der Lieferung des Produkts an den Käufer beginnt.

3. Unsere Garantieleistung ist außerdem wie folgt beschränkt: Wir werden nicht funktionierende Waren oder Teile davon nach unserem Ermessen und nach unserer Einschätzung reparieren oder ersetzen. Die Kosten für den Ausbau der nicht funktionstüchtigen Waren und die Kosten für den Einbau der neuen Ware(n) gehen jedoch zu Lasten des Käufers. Dazu gehören Transport- und Reisekosten, ohne darauf beschränkt zu sein. Wenn wir zur Erfüllung unserer Garantieleistung gelieferte Waren (oder Teile davon) ersetzen, gehen die ersetzten (Teile von) Waren in unser Eigentum über.

4. Unsere Garantie gilt nicht, wenn:

A. die Waren infolge unsachgemäßer Verwendung durch den Käufer oder aus anderen Gründen als der Unzulänglichkeit des Materials oder der Herstellung nicht funktionieren;

B. wir gemäß der Bestellung gebrauchtes Material oder gebrauchte Waren liefern;

C. der Käufer die Ursache der Fehlfunktion der Waren nicht eindeutig nachweisen kann;

D. der Käufer nicht alle Anweisungen für den Gebrauch der Waren und andere spezifisch geltende Garantiebestimmungen genau und vollständig eingehalten hat.

5. Die Garantie, die wir für die von uns auszuführenden Arbeiten (z. B. Be- und Verarbeitung und Reparatur) übernehmen, beschränkt sich auf die ordnungsgemäße Ausführung der beauftragten Arbeiten (nach den Regeln der Technik). In diesem Fall wird die von uns gewährte Garantie an dem Tag wirksam, an dem unserer Meinung nach die Montage oder Installation durch uns abgeschlossen ist.

6. Führen wir im Rahmen unserer Garantieleistungen Reparaturarbeiten an gelieferten Waren durch, bleibt das volle Risiko für die betreffenden Waren bei dem Käufer.

7. Unsere Garantie erlischt, wenn:

A. die mangelhafte Funktion der Waren ganz oder teilweise auf staatliche Vorschriften im Zusammenhang mit der Qualität oder Art der verwendeten Materialien oder der Herstellung zurückzuführen ist;

B. der Käufer während der Garantiefrist auf eigene Initiative Änderungen und/oder Reparaturen an den gelieferten Waren verrichtet oder von Dritten verrichten lässt;

C. der Käufer nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß irgendeine Verpflichtung erfüllt, die sich aus dieser oder irgendeiner anderen damit zusammenhängenden Vereinbarung ergibt, wie unter anderem die in diesen Allgemeinen Bedingungen genannten Verpflichtungen im Zusammenhang mit Inspektion und Reklamation.

8. Wenn der Käufer Garantieleistungen beansprucht und sich danach herausstellt, dass diese Leistungen nicht durch die Garantie gedeckt wurden, hat der Käufer alle uns im Zusammenhang damit entstandenen Kosten zu erstatten.

9. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, sind wir nur zur Einhaltung der in diesem Artikel genannten Garantieverpflichtungen innerhalb der Niederlande gehalten.

#### **Artikel 16 - Haftung**

1. Wir haften nicht für Schäden des Käufers, außer und soweit der Käufer nachweisen kann, dass auf unserer Seite Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

2. In keinem Fall haften wir für indirekte Schäden des Käufers. Unter indirekten Schäden sind in jedem Fall zu verstehen, ohne darauf beschränkt zu sein: Folgeschäden, entgangener Gewinn, Umsatzeinbußen, Mindereinnahmen, entgangene Einsparungen, Personenschäden, Verlust von Firmenwert, Schäden durch Verspätungen, Arbeitskosten, Schäden durch Betriebsunterbrechungen, Zinskosten, Reparaturkosten, Hebe- und Transportkosten, Geldbußen, immaterielle Schäden, Betriebs- oder Umweltschäden, die dem Käufer, seinen Mitarbeitern und bei dem oder durch den Käufer beschäftigten Personen entstehen.

3. Die Haftung für Schäden ist ausdrücklich auf den von der Versicherung im jeweiligen Fall gezahlten Betrag zuzüglich unserer Selbstbeteiligung beschränkt. Erfolgt aus welchem Grund auch immer keine Zahlung im Rahmen der Versicherung, ist die Schadenshaftung ausdrücklich auf den Rechnungswert der Waren und Arbeiten beschränkt, bei denen der Schaden festgestellt wurde, oder jedenfalls womit der Schaden zusammenhängt. Wir sind berechtigt, den Schaden von einem von uns zu beauftragenden unabhängigen Sachverständigen der Branche beurteilen zu lassen.

4. Jeglicher Rechtsanspruch auf Schadenersatz erlischt, wenn uns der Schaden nicht innerhalb von 1 Monat nach Eintritt des schädigenden Ereignisses schriftlich mitgeteilt wird (wir schriftlich haftbar gemacht wurden).

5. Der Käufer muss Schadenersatzforderungen innerhalb von 1 Jahr nach Haftbarmachung bei dem gemäß diesen Bedingungen zuständigen Gericht anhängig machen. Nach Ablauf dieser Frist verjährt der Schadenersatzanspruch.

5. Der Käufer haftet insbesondere für direkte und indirekte Schäden, die Dritten entstehen. Wird der Käufer für Schäden Dritter haftbar gemacht, verpflichtet sich der Käufer hiermit, uns von allen Folgen dieser Haftung freizustellen und uns alle Kosten, Schäden und Zinsen zu ersetzen.

6. Wir haften nicht für eine fehlerhafte Anwendung und Verarbeitung der gelieferten Waren durch den Käufer oder Dritte.

7. Wir haften nicht für die Verletzung von Patenten, Lizenzen oder anderen Rechten Dritter durch die Nutzung von Daten, die uns von dem Käufer oder in seinem Namen zur Ausführung der Bestellung mitgeteilt werden. Es wird davon ausgegangen, dass dem Käufer die Bestimmungen der mit dem Käufer geschlossenen schriftlichen Vereinbarung und unsere anderen Bestimmungen, die sich auf die Waren beziehen, bekannt sind, es sei denn, er teilt uns unverzüglich schriftlich das Gegenteil mit. In diesem Fall werden wir ihn über diese Bestimmungen näher informieren. Der Käufer verpflichtet sich, seine Abnehmer jederzeit schriftlich über die vorgenannten Bestimmungen zu informieren.

#### **Artikel 17 - Zuständiges Gericht und anwendbares Recht**

1. Für die Beurteilung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem geschlossenen Vertrag ist ausschließlich das zuständige Gericht Midden-Niederland, Standort Utrecht, zuständig, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt. Wir sind jedoch berechtigt, die Streitigkeit bei dem gesetzlich zuständigen Gericht anhängig zu machen.

2. Die Parteien unterwerfen sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag und den daraus resultierenden Vereinbarungen dem niederländischen Recht. Soweit die Bestimmungen des Wiener Kaufvertrags auf irgendeine Vereinbarung Anwendung finden, gelten diese Bestimmungen nicht, wenn sie im Widerspruch zu einer Bestimmung in diesen Bedingungen stehen. In diesem Fall haben die Bestimmungen dieser Bedingungen Vorrang.

Den Dolder, April 2018

**Rosenberg Ventilatoren B.V.**

**Elandlaan 8**

**3734 CP DEN DOLDER**

**NIEDERLANDE**

**Tel. 030 - 274 82 82**